



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 4  
Bayreuth, 26. April 2018

Seite 49

## Inhaltsübersicht

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth für das Haushaltsjahr 2018.....	51
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Neudrossenfeld, Landkreis Kulmbach, und der Gemeinde Heinersreuth, Landkreis Bayreuth .....	51

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West .....	52
---	----

### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Naturschutzrecht; Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen und zur Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien im Tal des Mains und seiner Nebenflüsse; Allgemeinverfügung .....	53
Naturschutzrecht; Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen und zur Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien im Tal der Wiesent und ihrer Nebenflüsse; Allgemeinverfügung .....	54
Naturschutzrecht; Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen an Teichen und zur Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien im Aischgrund; Allgemeinverfügung .....	55
Naturschutzrecht; Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoran-Jungvögeln im Bereich von erwerbswirtschaftlich genutzten Teichanlagen im Regierungsbezirk Oberfranken; Allgemeinverfügung .....	57

**Informationen für den Regierungsbezirk**

Aktuelles aus der Regierung..... 58

**Buchanzeigen**..... 60**Nachruf**..... 61

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG 12 - 1512 - 15 - 14

### Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth für das Haushaltsjahr 2018

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth hat in der Sitzung am 1. Februar 2018 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth Preuschwitzer Straße 101, 95445 Bayreuth, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 12. April 2018  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsdirektor

### Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	10.300.000,00 €
in den Aufwendungen auf	10.300.000,00 €

und im Vermögensplan

in den Deckungsmitteln auf	1.950.000,00 €
in den Ausgaben auf	1.950.000,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

#### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Bayreuth, 1. Februar 2018  
Krankenhauszweckverband Bayreuth  
Der Verbandsvorsitzende  
Hermann H ü b n e r  
Landrat

Nr. ROF - SG12 - 1402 - 8 - 1 - 4

### Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Neudrossenfeld, Land- kreis Kulmbach, und der Gemeinde Heinersreuth, Landkreis Bayreuth

Vom 16. April 2018

Auf Grund von Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

#### § 1

(1) Aus der Gemeinde Heinersreuth, Landkreis Bayreuth, werden in die Gemeinde Neudrossenfeld, Landkreis Kulmbach, umgliedert:

Flurstück-Nr.	Gemarkung	Fläche in m <sup>2</sup>
1318/5	Altenplos	16
1318/4	Altenplos	329

Flurstück-Nr.	Gemarkung	Fläche in m <sup>2</sup>
1317/2	Altenplos	75
1317/3	Altenplos	25
1320/5	Altenplos	186

(2) Gleichzeitig tritt die Änderung der Gebiete des Landkreises Kulmbach und des Landkreises Bayreuth ein.

#### § 2

Die Umgliederungsflurstücke sind in der Umgliederungskarte im Maßstab 1 : 1000 des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Kulmbach vom

30. August 2017 ausgewiesen. Die Kartenbeilagen liegen bei dem genannten Vermessungsamt auf und können von jedermann eingesehen werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bayreuth, 16. April 2018  
Regierung von Oberfranken  
Heidrun Piwernetz  
Regierungspräsidentin

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 1445 W

### Öffentliche Sitzung

### **Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West**

#### **Bekanntmachung**

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 11. April 2018 wird Folgendes bekannt gegeben:

**Am Donnerstag, 3. Mai 2018, 09:00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bamberg die 5. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2014-2020 statt.**

Die Sitzung ist öffentlich.

#### **Tagesordnung**

für die 5. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2014 - 2020  
am Donnerstag, 3. Mai 2018, 09:00 Uhr  
im "Großen Sitzungssaal" des Landratsamtes Bamberg, Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg

- 1. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West;  
Ziel B I 1.5.2 Trenngrün im Osten der Gemeinde Poxdorf;**  
Auswertung des Anhörungsverfahrens
- 2. Schienenverkehr in Oberfranken: Aktueller Sachstand**  
(ICE - VDE 8.1.1, Oberfranken-Achse, Sachsen-Franken-Magistrale, BEG Regionalkonferenz 2018)
- 3. Regionalplan Oberfranken-West;**  
geplante Fortschreibungen ab 2018/2019
- 4. Demographie-Kompetenzzentrum Oberfranken;**  
Strategie, Maßnahmen, Projekte
- 5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West für das Jahr 2018**

Bayreuth, 17. April 2018  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Boerner  
Abteilungsleiterin

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8642.01 - 19/09

**Naturschutzrecht;  
Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1  
Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz  
(BNatSchG) zum Abschuss von  
Kormoranen und zur Verhinderung der  
Neugründung von Brutkolonien im Tal  
des Mains und seiner Nebenflüsse;  
Allgemeinverfügung**

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), werden zum Schutz gefährdeter Fischarten folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 23. Mai 2017 (GVBl. S. 184), hinausgehende Regelungen in stets wider-ruflicher Weise getroffen:

I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) im Umkreis von 200 m um Fließgewässer

1. Der Abschuss von Kormoranen ist

- am Main zwischen Burgkunstadt und Bamberg
- an der Itz unterhalb von Coburg bis zur Mündung in den Main
- an der Rodach (Landkreis Coburg) unterhalb von Seßlach bis zur Mündung in die Itz
- an der Rodach (Landkreis Lichtenfels) zwischen Redwitz und der Einmündung in den Main
- an der Baunach von der Grenze zum Regierungsbezirk Unterfranken bis Baunach
- an der Steinach (Landkreise Coburg und Kronach) zwischen Wörlsdorf und Horb a.d. Steinach
- an der Aisch von der Grenze zum Regierungsbezirk Mittelfranken bis zur Mündung in die Regnitz
- an der Regnitz von der Grenze zum Regierungsbezirk Mittelfranken bis Hausen

soweit diese Flächen in Oberfranken liegen - auch in den Europäischen Vogelschutzgebieten "Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach" (DE 5931-471), "Itz-, Rodach- und Baunachau" (DE 5831-471), "Aischgrund" (DE 6331-471) und "Regnitz- und Unteres Wiesenttal" (DE 6332-471)

in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar erlaubt.

2. In den unter Nr. 1 genannten Gebieten ist der Abschuss von Kormoranen darüber hinaus

- entlang der in den beiliegenden [Karten](#) als erweiterte Ruhezonon dargestellt Gewässerabschnitte auch bis zum 28. Februar und

- entlang der in den beiliegenden [Karten](#) weder als Kern-Ruhezonon noch als erweiterte Ruhezonon dargestellten Gewässerabschnitte auch bis zum 14. März

erlaubt, soweit diese Flächen in Oberfranken liegen. Die [Karten](#) sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien des Kormorans

1. Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans entlang der unter Nr. I 1 genannten Gewässerabschnitte dürfen außerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete (vgl. Hinweis unten) von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers vor Beginn der Eiablage verhindert werden.

2. Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans innerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete "Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach" (DE 5931-471), "Itz-, Rodach- und Baunachau" (DE 5831-471), "Aischgrund" (DE 6331-471) und "Regnitz- und Unteres Wiesenttal" (DE 6332-471) dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers sowie mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vor Beginn der Eiablage verhindert werden.

3. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Oberfranken innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung mitzuteilen.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2028 außer Kraft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!  
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bayreuth, 9. April 2018  
Regierung von Oberfranken  
Heidrun Piwernetz  
Regierungspräsidentin

#### Hinweise:

- Die Genehmigung gemäß II Nr. 2 wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.
- Die Gewässerabschnitte der Rodach (Landkreis Coburg) von Flusskilometer 1,6 bis 7,6 sowie des Mains von Flusskilometer 387,5 bis 390,93 und von Flusskilometer 419,9 bis 431,5 liegen nicht innerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten. Der Abschuss von Kormoranen unterliegt hier den Bestimmungen des § 1 der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung -AAV- (GVBl. 2008, S. 327). Die Verhinderung der Neugrün-

dung von Brutkolonien des Kormorans richtet sich hier nach Nr. II 1 dieser Allgemeinverfügung.

- Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, eingesehen werden.

Nr. 55.1 - 8645 - 22/09 II

### **Naturschutzrecht; Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen und zur Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien im Tal der Wiesent und ihrer Nebenflüsse; Allgemeinverfügung**

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), werden zum Schutz gefährdeter Fischarten folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 23. Mai 2017 (GVBl. S. 184), hinausgehende Regelungen in stets widerprüflicher Weise getroffen:

- I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) im Umkreis von 200 m um Fließgewässer

1. Der Abschuss von Kormoranen ist auch

- a) im Europäischen Vogelschutzgebiet "Felsen- und Hangwälder in der Fränkischen Schweiz" (DE 6233-471) entlang der Fließgewässer

- Wiesent zwischen Treppendorf und Ebermannstadt
- Aufseß unterhalb der Ortschaft Aufseß
- Leinleiter unterhalb der Ortschaft Burggrub
- Püttlach unterhalb der Ortschaft Potenstein
- Trubach unterhalb der Ortschaft Egloffstein und

- b) im Europäischen Vogelschutzgebiet "Regnitz- und Unteres Wiesental"

(DE 6332-471) entlang der Fließgewässer

- Wiesent zwischen Ebermannstadt und Forchheim
- Trubach unterhalb der Ortschaft Gosberg
- Schwedengraben
- Wiesent-Mühlbach

in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar erlaubt.

2. In den unter Nr. 1 Buchst. a und b genannten Gebieten ist der Abschuss von Kormoranen außerhalb der Ruhezeiten entlang der in den beiliegenden [Karten](#) dargestellten Gewässerabschnitte auch vom 16. Januar bis 31. März erlaubt. Die [Karten](#) sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

## II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien des Kormorans

Neugründungen von Brutkolonien des Kormorans in den Europäischen Vogelschutzgebieten "Regnitz- und Unteres Wiesenttal" (DE 6332-471) und "Felsen- und Hangwälder in der Fränkischen Schweiz" (DE 6233-471) dürfen von Fischereiberechtigten und deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers sowie mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vor Beginn der Eiablage verhindert werden.

- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2028 außer Kraft.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen

Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bayreuth, 9. April 2018  
Regierung von Oberfranken  
Heidrun Piwernetz  
Regierungspräsidentin

### Hinweise:

- Die Genehmigung gemäß II wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.
- Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, eingesehen werden.

Nr. 55.1 - 8645 - 22/09

## **Naturschutzrecht; Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen an Teichen und zur Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien im Aischgrund; Allgemeinverfügung**

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgende

### Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), werden zum Schutz der besonderen Teichkultur im oberfränkischen Teil des Aischgrundes und wegen der hier vorliegenden erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden für den Bereich der Stadt

Schlüsselfeld und der Gemeinde Pommersfelden (beide Landkreis Bamberg) sowie der Gemeinden Hallerndorf, Hausen und Heroldsbach (alle Landkreis Forchheim) folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 23. Mai 2017 (GVBl. S. 184), hinausgehende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

- I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in und im Umkreis von 200 m um Teichanlagen
  1. Außerhalb der unter Ziffer 3 genannten Gebiete ist der Abschuss von nicht am Brutgeschäft beteiligten immatur gefärbten Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt.
  2. Außerhalb der unter Ziffer 3 genannten Gebiete und außerhalb der in der [Karte](#) dargestellten Fouragierzonen (Aktionsradius zur Brutzeit) von 30 km um die vorhandenen Kormoran-Brutkolonien ist der Abschuss von Kormoran-Altvoögeln auch in der Zeit vom 1. April bis 30. April erlaubt. Die [Karte](#) ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
  3. Der Abschuss von Kormoranen
    - im Naturschutzgebiet "Langenbachgrund und Haarweiherkette" (400.84) und
    - im Europäischen Vogelschutzgebiet "Aischgrund" (DE 6331-471)
 ist in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar erlaubt.
  4. § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend. Die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind demnach bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.
- II. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien
  1. Neugründungen von Brutkolonien dürfen von Betreibern erwerbswirtschaftlich genutzter Fischteichanlagen sowie von deren Beauftragten bei Zustimmung des Grundstückseigentümers vor Beginn der Eiablage verhindert werden.
  2. Neugründungen von Brutkolonien im Europäischen Vogelschutzgebiet "Aischgrund" (DE 6331-471) dürfen nur mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken verhindert werden.

3. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Oberfranken innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung mitzuteilen.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2028 außer Kraft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bayreuth, 9. April 2018  
Regierung von Oberfranken  
Heidrun Piwernetz  
Regierungspräsidentin

#### Hinweise:

- Die Genehmigung gemäß II Nr. 2 wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen erteilt, soweit keine überwiegenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.
- Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, eingesehen werden.



Nr. 55.1 - 8646 - 1/17

**Naturschutzrecht;  
Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1  
Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz  
(BNatSchG) zum Abschuss von  
Kormoran-Jungvögeln im Bereich von  
erwerbswirtschaftlich genutzten  
Teichanlagen im Regierungsbezirk  
Oberfranken;  
Allgemeinverfügung**

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), werden wegen der hier vorliegenden erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 23. Mai 2017 (GVBl. S. 184), hinausgehende Regelungen in stets widerrechtlicher Weise getroffen:

- I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in und im Umkreis von 200 m um erwerbswirtschaftlich genutzte Teichanlagen
  1. Außerhalb der unter Ziffer 2 genannten Gebiete ist der Abschuss von nicht am Brutgeschäft beteiligten immatur gefärbten Kormoran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt.
  2. Der Abschuss von Kormoranen
    - in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und
    - in Europäischen Vogelschutzgebieten nach der Bayerischen Natura 2000-Verordnung

bleibt weiterhin verboten, sofern nicht gesonderte Regelungen bestehen.

Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für das Gebiet der Stadt Schlüsselfeld und der Gemeinde Pommersfelden (beide Landkreis Bamberg) sowie der Gemeinden Hallerndorf, Hausen und Heroldsbach (alle Landkreis Forchheim). Hier gilt stattdessen die Allgemeinverfügung zum Abschuss von Kormoranen an Teichen im Aischgrund.

3. § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend; die zusätzlichen Einlageblätter zur jagdlichen Streckenliste, bei beringten Vögeln auch die Ringnummer, sind bis spätestens 10. April jeden Jahres der zuständigen Jagdbehörde zu übermitteln.

- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2028 außer Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!  
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bayreuth, 9. April 2018  
Regierung von Oberfranken  
Heidrun P i w e r n e t z  
Regierungspräsidentin

**Hinweis:**

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, eingesehen werden.

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

#### Ausstellung

Pressemitteilung vom 16. April 2018

*Kunstplattform "Regierung und Kunst";  
Finissage zur Ausstellung "Stephan Klenner-Otto  
'Gestricheltes, Gekraztes, Geätztes – Radierungen  
und Zeichnungen'" mit Buchvorstellung "Vernetzte  
Köpfe"*

Seit dem 12. Januar 2018 zeigte die Regierung von Oberfranken in ihren Räumen unter dem Titel "Gestricheltes, Gekraztes, Geätztes" Radierungen und Zeichnungen von Stephan Klenner-Otto. Der in Neudrossenfeld lebende Künstler erfreut sich weit über Oberfranken hinaus hoher Wertschätzung.

Die Ausstellung fand am 20. April 2018 im Rahmen einer Finissage mit Buchpräsentation ihren Abschluss.

Nach der Begrüßung durch die Regierungspräsidentin von Oberfranken, Heidrun Piwernetz, hat Stephan Klenner-Otto sein Buch "Vernetzte Köpfe" erstmals der Öffentlichkeit vorgestellt. Prof. Dr. Christof Wingerzahn, Mitherausgeber des Buches und Direktor des Goethe-Museums Düsseldorf, sprach im Anschluss die Laudatio.

Akribisch porträtierte Klenner-Otto für seine Bayreuther Ausstellung alte Bäume und versah sie mit menschlichen Gesichtszügen, verleibte Fischen eine Dorfsilhouette ein, verwandelte Früchte in Lebewesen und schickte eine ganze Kolonne von Wassertieren auf Streifzug durch die fränkische Landschaft.

In einem zweiten Teil der Ausstellung zeigte er Portraits von Künstlern, Dichtern und Denkern der Romantik, vertiefte sich dabei in jede Persönlichkeit und interpretierte sie zu unverwechselbaren Charakterköpfen. Dabei bildeten die ausgestellten Werke nur einen kleinen Ausschnitt aus dem großen Zyklus historischer Größen der Geistesgeschichte.

Stephan Klenner-Ottos Porträt Darstellungen waren zuletzt 2016/2017 in einer Gemeinschaftsausstellung des Goethe-Museums Düsseldorf/Anton- und Katharina-Kippenberg-Stiftung, des Gleimhauses Halberstadt und des Kleist-Museums in Frankfurt (Oder) unter dem Titel "Vernetzte Köpfe" zu sehen.

Auf Grund des großen Zuspruchs der Ausstellung haben sich die beteiligten Institutionen entschlossen, gemeinsam mit dem Künstler ein Buch herauszugeben, welches 30 wichtige Persönlichkeiten des frühen 19. Jahrhunderts zeigt. Ergänzt werden die Darstellungen durch informative, zugleich unterhaltende Texte, welche nicht nur die Persönlichkeiten selbst, sondern auch ihr intellektuelles Zusammenwirken aufleben lassen.

Das Buch mit dem gleichlautenden Titel "Vernetzte Köpfe" erschien am 14. März 2018 im Wehrhan Verlag.

#### Bauen

##### Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:

am Mittwoch, 2. Mai 2018

von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken

Besprechungszimmer K 208

Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Tel. 0921/604-1503 (während der Sprechzeit am Beratungstermin)

Weitere Beratungstermine wird es am 6. Juni, 4. Juli, 5. September, 7. November und 5. Dezember 2018 geben.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Ein barrierefreier Zugang zum Besprechungszimmer erfolgt über den Aufzug, der über den Innenhof hinter dem Präsidentengarten erreichbar ist.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohl-mühle.

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen in der Regierung von Oberfranken:

Alexander Schächter

Architekt, Sachgebiet Städtebau

Tel. 0921/604-1545

E-Mail: [alexander.schaechter@reg-ofr.bayern.de](mailto:alexander.schaechter@reg-ofr.bayern.de)

##### Termin für Lichtenfels

beim Landratsamt Lichtenfels, Raum E 57, Erdgeschoss, Kronacher Str. 28/30, 96215 Lichtenfels, jeden letzten Mittwoch im Monat von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr: 25. April 2018

Weitere Beratungstermine finden statt:

30. Mai, 27. Juni, 25. Juli, 26. September, 31. Oktober und 28. November 2018

**Termin für Wunsiedel**

beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Raum E 16, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, jeden letzten Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr: 26. April 2018

Weitere Beratungstermine finden statt:

7. Juni, 28. Juni, 26. Juli, 27. September, 25. Oktober und 29. November 2018

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen  
Bayerische Architektenkammer BYAK  
Beratungsstelle Barrierefreiheit  
Tel. 089/139 880-80  
E-Mail: [info@byak-barrierefreiheit.de](mailto:info@byak-barrierefreiheit.de)

**Umwelt**

Pressemitteilung vom 6. April 2018

*Naturschutz in Oberfranken:*

*Managementpläne für die NATURA 2000-Gebiete im Saale- und Selbitztal fertiggestellt*

Die Managementpläne für die Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete "Saaletal von Joditz bis Blankenstein und NSG Tannbach bei Mödlareuth" und "Selbitz, Muschwitz und Höllental" liegen nun vor: Dr. Herbert Rebhan, Leiter des Sachgebiets Naturschutz an der Regierung von Oberfranken, hat die Managementpläne für die beiden NATURA 2000-Gebiete an die Landräte Dr. Oliver Bär und Klaus Löffler, die beteiligten Städte Münchberg, Helmbrechts, Schauenstein, Selbitz, Naila und Lichtenberg sowie die Märkte bzw. Gemeinden Bad Steben, Nordhalben, Isigau, Berg, Köditz und Töpen überreicht. Auch die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) Münchberg und Kulmbach, das AELF Bamberg – Abteilung Forsten, das Wasserwirtschaftsamt Hof, die Bayerischen Staatsforsten – Forstbetrieb Nordhalben und die Fischereifachberatung des Bezirks Oberfranken erhielten jeweils einen Plan.

Bei den Kommunen und Landratsämtern sowie bei den zuständigen ÄELF besteht für Interessierte ab sofort die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Der Managementplan leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von NATURA 2000. In den Plänen sind Maßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um die beiden Gebiete als europäisches Naturerbe in ihrem guten Zustand zu erhalten. Hierzu gehören z.B. die angepasste Bewirtschaftung der blütenreichen Mähwiesen sowie die Förderung naturnaher Gewässer und Auwälder. Eine Besonderheit stellt das Vorkommen des Fischotters im Umfeld der Selbitz dar. Störungsarme Räume, wie sie im Höllental oder am Grünen Band, dem ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifen, zu finden sind, kommen in der genutzten Kulturlandschaft heute kaum mehr vor.

Das 434 ha große NATURA 2000-Gebiet "Selbitz, Muschwitz und Höllental" erstreckt sich entlang der Selbitz von Helmbrechts im Süden durch das Höllental bis nach Lichtenberg im Norden. Die Fränkische und die Thüringische Muschwitz schließen dabei

entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze westlich an.

In direkter östlicher Nachbarschaft befindet sich das 323 ha große Schutzgebiet "Saaletal von Joditz bis Blankenstein und NSG Tannbach bei Mödlareuth". Es erstreckt sich auf einer Länge von etwa 20 km und umfasst die Talräume der Saale und des Tannbachs mit seinen vielfältigen Fließgewässern, Ufergehölzen, Frischwiesen und Hangwäldern mit Silikatfelsen.

Eine Hauptaufgabe besteht daher darin, in Kooperation mit den Landwirten vor Ort die blütenreichen Wiesen zu erhalten. Bei der Umsetzung werden insbesondere Fördermittel aus dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm und dem Kulturlandschaftsprogramm eingesetzt.

Die beiden Managementpläne wurden im Auftrag der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken zusammen mit den Unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter Hof und Kronach, den ÄELF, dem Wasserwirtschaftsamt Hof sowie der Fischereifachberatung erarbeitet. Bei mehreren Öffentlichkeitsterminen brachten sich Grundeigentümer, Bewirtschafter, Kommunen, Behörden und Verbände in die Planung ein.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.reg-ofr.de/natura2000](http://www.reg-ofr.de/natura2000).

Für Rückfragen steht Stephan Neumann, Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken, Tel.: 0921/604-1597, E-Mail: [stephan.neumann@reg-ofr.bayern.de](mailto:stephan.neumann@reg-ofr.bayern.de) gerne zur Verfügung.

Pressemitteilung vom 11. April 2018

*Neue Chance für den Erhalt der Flussperlmuschel*

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. -Kreisgruppe Hof- erhält von der Regierung von Oberfranken europäische Fördermittel für ein neues grenzübergreifendes Artenschutzprojekt.

Die Bachsysteme im "Dreiländereck" Bayern-Sachsen-Tschechien gehören zu den wenigen Gebieten in Mitteleuropa, in denen noch Restbestände der vom Aussterben bedrohten Flussperlmuschel vorkommen. Das Hauptproblem: Der Nachwuchs bleibt aus. In den letzten Jahren wurden nur noch wenige Jungmuscheln gefunden – zu wenige, um den Bestand langfristig zu erhalten. Die starke Sedimentbelastung ist die Hauptursache für die hohe Sterblichkeit der Jungmuscheln vor allem in den ersten drei Jahren. Ab einem Alter von ca. 4 - 5 Jahren sind Muscheln in den Bächen jedoch sehr gut überlebensfähig. Um den Fortbestand der Populationen in den nächsten Jahrzehnten zu sichern, ist deshalb eine Zucht von Jungmuscheln in größerer Zahl bis zu einem Alter von ca. 5 Jahren erforderlich. Da dies nur in einer Muschelzuchtanlage vor Ort realisiert werden kann, soll ein ehemaliges Mühlgebäude am "Grünen Band" umgebaut und als Zuchtanlage eingerichtet werden. Der tschechische Partner des BN, die staatliche Naturschutzagentur AOPK, wird parallel dazu Maßnahmen zur Förderung der natürlichen

Standorte des Muschelvorkommens durchführen. Umweltbildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit runden das Projekt ab.

Das Projekt mit einer Laufzeit von 2018 bis 2020 wird von der EU aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Programm "Ziel ETZ Freistaat Bayern–Tschechische Republik 2014–2020" mit insgesamt bis zu 1,17 Mio. € gefördert, wie dem entsprechenden Zuwendungsbescheid der Regierung von Oberfranken zu entnehmen ist. Dies entspricht einem Fördersatz von 85 %. Weiterer Fördergeber ist der Bayerische Naturschutzfonds (5 %).

Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz: "Der Schutz der Flussperlmuschel, einer höchst anspruchsvollen Tierart, kann nur durch grenzübergreifende Zusammenarbeit gelingen. Das Projekt des Bund Naturschutz wurde im Zusammenwirken mit Muschelexperten aus Bayern und Tschechien vorbereitet und wird mit ihnen gemeinsam durchgeführt. Durch die Förderung der Europäischen Union erhält der grenzübergreifende Naturschutz neue Impulse, und mit dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. steht uns ein kompetenter Partner auf diesem Gebiet zur Seite."

## Buchanzeigen

Bloeck/Graf: **Kommunales Vertragsrecht**, 110. Ergänzungslieferung, 128,80 €, JURION Onlineausgabe: 15,92 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 97. Ergänzungslieferung, 127,38 €, JURION Onlineausgabe: 15,74 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 93. Ergänzungslieferung, 127,74 €, JURION Onlineausgabe: 15,78 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Umweltrecht in Bayern**, 175. Ergänzungslieferung, 289,28 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 224. Ergänzungslieferung, 127,27 €, JURION Onlineausgabe: 15,73 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch: **Datenschutz in Bayern, Kommentar**, 28. Auflage, 117,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hartinger/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 161. Ergänzungslieferung, 66,57 €, JURION Onlineausgabe: 8,23 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Molodovsky u.a.: **Enteignungsrecht in Bayern**, 50. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

**Satzungen zur Wasserversorgung**, 57. Ergänzungslieferung, 132,65 €, JURION Onlineausgabe: 16,39 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 141. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

**Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, 65. Ergänzungslieferung, 152,83 €, JURION Onlineausgabe: 18,89 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 154. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hesse: **Erschließungsbeitrag Kommentar**, 37. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Giehl/Adolph/Käb: **Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern**, 43. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Strunz/Geiger: **Einheitsaktenplan für bayerische Gemeinden und Landratsämter**, 46. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Jäger: **Tierschutzrecht**, 2. Auflage, 24,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 126. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Strunz/Findeisen: **Bayerisches Beamtengesetz, Leistungslaufbahngesetz (LibG), Bayerisches Disziplinargesetz (BayDG), Kommentare**, 28. Nachlieferung, 57,10 €, Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden

Wuttig/Thimet: **Gem. Satzungsrecht und Unternehmensrecht**, 71. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hözl/Denkhaus/Geiger: **Gemeindeordnung, Praxishandbuch zum Bayer. E-Government Gesetz**, Sonderausgabe, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Edhofer/Willmitzer: **Bayerisches Straßen- und Wegegesetz**, Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden

## Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

### Herrn Ernst Zollitsch

**Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber**

der am 12. April 2018 verstorben ist.

Oberfranken verliert mit Ernst Zollitsch eine engagierte und herausragende Persönlichkeit, die sich in vielfältiger Weise um den Bezirk verdient gemacht hat. Seine Heimatverbundenheit, seine Leistungen als langjähriger ehrenamtlicher Volksmusikberater des Bezirks Oberfranken werden unvergessen bleiben.

Wir fühlen mit den Angehörigen und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Bayreuth, 16. April 2018

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther Denzler

Bezirkstagspräsident

